

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1960

Geschäftszahl

2509/59

Rechtssatz

Die bloße Bezeichnung von Aufwendungen als Repräsentationsauslagen reicht für die Abzugsfähigkeit nicht aus (Hinweis E 30.11.1954, 2329/53 VwSlg 1059 F/1954).